

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Zentral-Vorstand : Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. Juli 1918

Autor: Baumgartner, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XVI

Schweizerische

15. Juli 1918

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion ad int.: Th. Baumgartner, Gemeindeingenieur, Seebach
Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 7

Jahresabonnement Fr. 6.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Zentral-Vorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. Juli 1918.

Als neues Mitglied begrüßen wir Herrn Oskar Rey-Ballet, St-Maurice. Vom Anerbieten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sich zu dem Revisionsentwurf der Vermessungsinstruktion zu äußern, haben neun Sektionen Gebrauch gemacht. Die umfangreichen Arbeiten, die von einigen Zweigvereinen eingereicht wurden, sind ein Beweis für das Interesse, das die schweizerische Geometerschaft der Revisionsfrage entgegenbringt. Obwohl die Ansichten der einzelnen Sektionen und Landesteile, hauptsächlich in Detailfragen, oft auseinandergehen, so ist doch eine erfreuliche Uebereinstimmung in einigen prinzipiellen, für die Förderung der Landesvermessung wichtigen Fragen festzustellen. Einmütige Zurückweisung erfährt der Vorschlag der Loslösung des Uebersichtsplanes von der Vermessung und Ausführung desselben durch die Landestopographie. Es wird im Gegenteil von einigen Seiten gewünscht, den Uebersichtsplan durch Einzeichnen der Parzellen etc. und Abgabe eines Exemplares an jeden Grundeigentümer zu einem wichtigen und populären Bestandteil des Vermessungswerkes zu machen. Von mehreren Sektionen wird die Forderung der Anpassung der Toleranzen an die Fehlertheorie aufgestellt; ebenso wird die Vereinheitlichung der Verifikation und zur Erreichung dieses Zweckes die Aufstel-

lung einer Anweisung durch das eidgenössische Grundbuchamt gewünscht. Die westschweizerischen Sektionen treten für eine bestimmtere Form in der Zulassung des Meßtisches ein; andere halten die Abrüstung bei der Flächenrechnung als zu weitgehend.

Im allgemeinen findet der Revisionsentwurf des Grundbuchamtes die ihm gebührende Anerkennung. Das Lehrbuchartige ist möglichst vermieden und manche einengende Vorschrift fallen gelassen.

Der Zentralvorstand hat die Eingaben der Sektionen dem eidgenössischen Grundbuchamte unverändert zugestellt und einstimmig zu folgenden prinzipiellen Fragen Stellung genommen:

1. Die Toleranzen sollten im Sinne der Anpassung an die Fehlertheorie in einer Beilage zu der Vermessungsinstruktion neu aufgestellt werden;
2. Um die Verifikation einheitlich durchführen zu können, ist die Aufstellung einer Anleitung erforderlich;

Der Zentralvorstand spricht den Wunsch aus, daß diese Vorlagen und Entwürfe vom eidgenössischen Grundbuchamte entworfen und den Sektionen des Schweizerischen Geometervereins zur Einsicht und Vernehmlassung zugestellt werden.

3. Der Zentralvorstand weist den Vorschlag der Erstellung des Uebersichtsplanes durch die schweizerische Landestopographie zurück. Der Uebersichtsplan soll vom Grundbuchgeometer ausgeführt werden.

Das von der Delegiertenversammlung provisorisch in Kraft gesetzte Taxationsreglement wird allen Mitgliedern zugestellt. Die an der Delegiertenversammlung geäußerten Bedenken, daß das Taxationsreglement von allen Mitgliedern unterzeichnet werden müsse, um für dieselben verbindlich zu sein, werden von dem eingeholten Rechtsgutachten, in Verweisung auf die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Vereine, nicht geteilt.

Das Taxationsreglement des Ostschweizerischen Geometervereins ist auf dem Zirkulationswege genehmigt worden.

Die „Schweizerische Geometerzeitung“ wird mit dem „Journal des Géomètres-Experts“, dem Organ des französischen Geometervereins, in ein Tauschverhältnis eintreten.

Zur Förderung der Frage der *Hilfskräfte* und zur Wegleitung für die vorberatende Kommission, wird bei den Sektionen und Mitgliedern eine Umfrage veranlaßt werden.

Der Vertrag mit dem neuen Redaktor unserer Zeitschrift, Herrn Professor F. Bäschlin und den ständigen Mitarbeitern, Herrn Professor C. Zwicky und Herrn Charles Rösigen, wird genehmigt. Der Amtsantritt der neuen Redaktion erfolgt am 1. August 1918.

In der Besoldungsverordnung eines ostschweizerischen Kantons ist der Kantonsgeometer in die Besoldungsklasse der *Adjunkten* der anderen technischen Aemter eingereiht worden. Der Zentralvorstand wird die betreffende Sektion bei ihrem Protest gegen dieses für unsern Beruf, in Anbetracht der Lösung der Schulfrage unwürdige und in Berücksichtigung der Verantwortung dieser Stelle auch ungerechte Vorgehen, unterstützen.

Seebach, den 5. Juli 1918.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Comité central.

Extrait du protocole de la séance du 5 juillet 1918.

Nous avons le plaisir de saluer en qualité de nouveau membre Monsieur Oscar Rey-Ballet de St-Maurice. Neuf de nos sections ont donné suite à l'invitation du Département fédéral de Justice et Police de présenter leurs observations au sujet du projet de revision des instructions concernant les mensurations cadastrales. Les travaux volumineux fournis par certaines sections prouvent tout l'intérêt que cette question de revision présente pour les géomètres suisses. Si les avis sont partagés sur un certain nombre de questions de détail, on peut toutefois constater un accord réjouissant sur quelques points de principe qui pourront être de grande importance pour le développement de la mensuration cadastrale de notre pays. La proposition de séparer l'établissement du plan général de la mensuration et de la confier au Bureau topographique fédéral a été repoussée à l'unanimité. Au contraire, quelques sections n'ont même exprimé le désir qu'on indique les différentes parcelles, etc., sur ce plan